

Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 16.10.2015, S. 30, bekannt gemacht. Die nach § 2 Abs. 5 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 15.09.2015 unter dem Aktenzeichen 32.25-01610/70002 erteilt worden.

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die Neufassung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. [Anm.: Von der Wiedergabe der Vereinbarung wird hier abgesehen.]

Die gemeinsame Anstalt erhält die folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch betreiben für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit eines einheitlichen digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems in allen Trägerkörperschaften wird zusätzlich die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG auf die Anstalt übertragen. Über den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung des digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems beschließt der Verwaltungsrat.
2. Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land, 26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30. Sie trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land).
3. Die Anstalt übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
4. Hauptzweck ist das Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die
 - a) Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzelleitstellen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere:
 - a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankentonnennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
 - c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
 - d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereit-



**Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle
für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land**

- 2 -

schaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.

- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
- j) Auf Anforderung aller Träger stellt die Großleitstelle Oldenburger Land im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, zur Verfügung. Die Großleitstelle Oldenburger Land kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.

- 5. Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG Satzungen zu erlassen.
- 6. Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

**§ 2
Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €.

**§ 4
Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat hat 13 Mitglieder.

**§ 5
Erweiterung und Auflösung**

- 1. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.
- 2. Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitstelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- 3. Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

**§ 6
Änderung dieser Satzung**

Änderungen dieser Satzung können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.



**Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle
für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land**

- 3 -

§ 7

Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8

Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 17.12.2008 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

LANDKREIS AMMERLAND
Der Landrat

LANDKREIS CLOPPENBURG
Der Landrat

LANDKREIS OLDENBURG
Der Landrat

LANDKREIS WESERMARSCH
Der Landrat

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister

STADT OLDENBURG
Der Oberbürgermeister

